

§ 19 TSBBG Ausbildungslehrgang zum Heimhelfer bzw. zur Heimhelferin

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

1. (1)Der Ausbildungslehrgang zum Heimhelfer bzw. zur Heimhelferin umfasst:
 1. a)eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und
 2. b)eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden.
2. (2)Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsinhalte:
 1. a)Dokumentation,
 2. b)Ethik und Berufskunde,
 3. c)Erste Hilfe,
 4. d)Grundzüge der angewandten Hygiene,
 5. e)Grundpflege und Beobachtung,
 6. f)Grundzüge der Pharmakologie,
 7. g)Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde,
 8. h)Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation,
 9. i)Haushaltsführung,
 10. j)Grundzüge der Gerontologie,
 11. k)Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung und
 12. l)Grundzüge der sozialen Sicherheit.
3. (3)Die praktische Ausbildung ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil-) stationären Bereich zu absolvieren.
4. (4)In den Ausbildungslehrgang zum Heimhelfer bzw. zur Heimhelferin ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025, integriert.

In Kraft seit 24.05.2025 bis 31.12.9999